



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BNetzA-9

Es wird Beweis erhoben zu den Fragen I.13 und II.4 des Untersuchungsauftrags
(BT-Drs. 18/843) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragen I.13 und II.4 des Untersuchungsauftrags betreffen, und die im Untersuchungszeitraum bis zum 31. Mai 2013

im Organisationsbereich der Bundesnetzagentur

entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis zum 3. Juli 2015 vorzulegen und gegebenenfalls Teillieferungen vorab vorzulegen. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.



Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB